

## **Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop vom ...**

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in der jeweils gültigen Fassung (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom                    folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 13.12.2006 das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK)* beschlossen, das nach der Unterzeichnung aller 144 Mitgliedsstaaten am 03.05.2008 in Kraft getreten ist und dem der Deutsche Bundestag mit Vertragsgesetz vom 21.12.2008 ohne Vorbehalte zugestimmt hat. Das Übereinkommen ist am 26.03.2009 in Deutschland mit dem Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten.

Die Stadt Waltrop ist auf dem Weg, Inklusiv-Gemeinde im Sinne dieser UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu werden und setzt sich in Wort und Tat dafür ein. Sie will als Kommune für alle ihre Einwohner/innen da sein und jegliche Barrieren abbauen, die den Menschen Zugänge verwehren. Vielfalt unter den Menschen ist gewünscht, Ausgrenzung muss unterbunden werden. Für Beratung und Unterstützung auf diesem Weg setzt der Rat der Stadt Waltrop den Behindertenbeirat ein.

### **§ 1 Organisationsform**

Es wird ein Behindertenbeirat eingerichtet, der nicht einem Fachausschuss im Sinne der GO NRW zugeordnet wird, sondern für alle Lebensbereiche zuständig sein soll. Der Beirat hat dabei keine beschließende Funktion sondern gibt Anregungen und berät die politischen Gremien.

Er unterstützt die Umsetzung der Inklusion im gesamten kommunalen Sozialraum.

### **§ 2 Aufgaben und Profile**

- (1) Der Behindertenbeirat arbeitet daran, dass das Zusammenleben in der Stadt Waltrop menschenfreundlich, behindertengerecht und in Würde für alle Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden kann. Er wacht darüber, dass insbesondere für Menschen mit Behinderungen selbstverständliche Teilhabe, Gleichstellung und selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet sind. Er zeigt auf, wo diesbezügliche Mängel und Schwachstellen im Gemeinwesen sind und wirkt darauf hin, dass diese beseitigt werden.
- (2) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Deshalb zeigt der Behindertenbeirat auf, wo Barrieren im Alltag entstehen und sorgt dafür, sie zu vermei-

den. Sind sie nicht vermeidbar, zeigt er Wege, ihre Folgen so weit wie möglich abzumildern und Nachteile auszugleichen.

- (3) Der Behindertenbeirat weist auf berechnigte Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hin und entwickelt in diesem Sinne Initiativen. Diese Ziele erreicht der Behindertenbeirat durch
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Waltrop
  - Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit
  - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beiräten, Gremien und Arbeitsgemeinschaften
  - Anstöße zur Erarbeitung von Teilhabeplänen zur Sicherstellung gleichberechtigter Zugänge zu Bildung, Einrichtungen, Diensten, Kommunikation und Information, Transport.

### § 3 Mitglieder und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus:

1. 8 stimmberechnigten Mitgliedern, davon:

- a) 4 Betroffene, jeweils eine(r) aus dem Bereich:
  - Geistige Behinderung,
  - Körperliche, motorische Behinderung,
  - Sinnesbehinderung und
  - Psychischer Behinderung.
- b) 2 Vertreter der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Lebenshilfe Waltrop e. V., Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V., Caritasverband Marl e. V., Vestische Caritas-Kliniken GmbH Waltrop),
- c) 1 Vertreter der Behindertenverbände (Sozialverband VdK Deutschland e. V. - Ortsverband Waltrop, **Sozialverband Deutschland e. V. - SoVD**),
- d) 1 Vertreter der in Waltrop vertretenen (oder der Waltroper) Selbsthilfegruppen.

2. Beratenden Mitgliedern:

- a) Je 1 Vertreter aus den im Rat vertretenen Fraktionen. Sollten mehr oder weniger als 5 Fraktionen im Rat der Stadt Waltrop vertreten sein, wird die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend angepasst. Als Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens zwei Ratsmitgliedern im Sinne des § 56 Abs. 1 GO NRW.
- b) Die Vertreter/-innen der Verwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

3. Stellvertretung:

Für alle Mitglieder des Beirates werden Stellvertreter/-innen ernannt. Die Vertreter der Ratsmitglieder können sachkundige Personen mit Erstwohnsitz in Waltrop sein.

### § 4 Vorsitz und Vorstand

- (1) Der Beirat wählt **aus der Mitte der Mitglieder nach § 3 Ziffer 2. Buchstabe a)** eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und **aus der Mitte der stimmberechnigten**

**Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 Buchstaben a) bis d)** deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter. Das Nähere zum Wahl- und Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.

- (2) Die oder der Vorsitzende muss Mitglied im Rat der Stadt Waltrop sein. **Sie oder er ist stimmberechtigt im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.** Der oder die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bilden den Vorstand des Behindertenbeirates. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Außenvertretung des Behindertenbeirates.

## **§ 5 Verfahren der Besetzung des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat soll in pragmatischer Form durch Gewinnung (gezielte Ansprache) beziehungsweise Entsendung durch die in § 3 Ziffer 1 b) bis 1 d) genannten Institutionen und Gruppen gebildet werden.
- (2) Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 a) müssen nicht zwingend einer Behindertenorganisation angehören, müssen aber selbst Betroffene mit einer Behinderung aus den genannten 4 Behinderungsbereichen sein. Sie sollen ihren Wohnsitz in Waltrop haben. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Mitglieder zu § 3 Ziffer 1 a).
- (3) Personen gemäß § 3 Ziffer 1 b) bis 1 d) und § 3 Ziffer 2 a) und b) werden durch die aufgeführten Institutionen bzw. die im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen benannt. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter.

## **§ 6 Amtszeit**

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der **Wahl**periode des Rates der Stadt Waltrop.

## **§ 7 Rechte des Behindertenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates haben folgende Rechte:
- Auskunft- und Fragerecht in den Sitzungen
  - das Recht Anträge und Fragen an die Verwaltung zu richten
  - Antragsrecht zur Tagesordnung
- (2) Der Behindertenbeirat entsendet Vertreter in die Fachausschüsse. Hierfür ist jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin zu benennen.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

Der Behindertenbeirat setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsgruppen dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und reichen diese an den Vorstand. Die Arbeitsgruppe berichtet in Sitzungen des Behindertenbeirates über den aktuellen Sachstand.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat übernimmt der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule der Stadt Waltrop.

- (2) Dem Behindertenbeirat wird für seine Arbeit und Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, aus dem Haushalt der Stadt Waltrop ein jährlicher Festbetrag als Geschäftsmittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Verwendung der Mittel soll in der 1. Sitzung des Jahres auf Vorschlag des Vorstandes beraten werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Nach Annahme der Satzung durch den Behindertenbeirat und der anschließenden Zustimmung des Rates der Stadt Waltrop tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, vom Rat der Stadt Waltrop am                    beschlossene Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop wird gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder
- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den

(Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin